

# Kooperationsvertrag



Jugendbildungs- und  
Informationszentrum  
Hofer Straße 5  
95176 Konradsreuth

Telefon: 09292 / 973166  
Telefax: 09292 / 973177  
E-Mail: info@kjr-hof.de

zwischen dem KJR Hof

und

dem/der Kooperationspartner/in

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Jugendorganisation/Verein/Verband/Firma)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnr. PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefon/E-Mail)

## 1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Sponsoren- und Kooperationsvertrages sind einmalige, zeitlich befristete Maßnahmen/Aktivitäten/Veranstaltungen der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln, kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

## 2. Vertragsdauer:

Der Vertrag beginnt bei Bewerbung der Maßnahme/Aktivität/Veranstaltung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ und endet mit Ablauf des Events am \_\_\_\_\_.

## 3. Sponsoring:

Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.)
- Mieten
- Programmkosten
- Notwenige Hilfsmittel
- Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- Arbeitsmaterialien
- Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)
- Posten, die mit der KJR Vorstandschaft gesondert vereinbart wurden

Höhe der Förderung:

Gefördert werden können die förderungsfähigen Kosten bis zu dem Betrag, der mit der KJR Vorstandschaft ausgehandelt wird. Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anfragen im Einzelfall. Unabhängig von der genehmigten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden.

Förderungsbetrag:

Die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner besteht in der Bereitstellung von:  
Geldmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € durch den KJR Hof.

Vertragliche Gegenleistung des/der Kooperationspartner/in:

Die Zusammenarbeit mit dem/der Kooperationspartner/in besteht darin auf allen Publikationen/Flyern/Plakaten/Werbemitteln das Logo des KJR als Unterstützer mit abzubilden. Die Banner/Flyer des KJR sind bei diesem abzuholen und auszuhängen/auszulegen. Die Banner müssen nach der Veranstaltung wieder zurückgebracht werden. In den Presseberichten soll die Zusammenarbeit mit dem KJR angegeben werden. Bei Facebook Veranstaltungen/auf der Veröffentlichung der Veranstaltung auf der Homepage ist der KJR als Mitveranstalter aufzuführen. Eine Abrechnung muss eingereicht werden. Wird dies nicht eingehalten, kann der Zuschuss gekürzt oder ganz gestrichen werden.

#### 4. Verfahren/Durchführung

Antragstellung:

Vor Beginn der Maßnahme/Aktivität/Veranstaltung muss eine Voranfrage durch den/die potenzielle/n Kooperationspartner/in mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts
- Vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan

Bewilligung:

Der/die Kooperationspartner/in erhält eine Zu- oder Absage.

Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme/Aktivität/Veranstaltung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

Der vereinbarte Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber/-in: \_\_\_\_\_

IBAN : \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Verwendungsnachweis:

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom der/dem Kooperationspartner/in des KJR auf Anforderung dessen nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung zu verwenden. Änderungen sind dem KJR umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Der/die Kooperationspartner/in wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original dem/der Antragssteller/in für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Prüfungsrecht:

Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, sowie des KJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

Abrechnung nach der Maßnahme/Aktivität/Veranstaltung:

Die Abrechnung besteht aus:

- Kurzbericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibung/Flyer/Plakat bzw. Veröffentlichungen/Zeitungsberichte
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Nachweis, wofür der finanzielle Zuschuss des KJR verwendet wurde)

Konradsreuth,

Ort, Datum

Kooperationspartner/in

Konradsreuth,

Ort, Datum

Kreisjugendring Hof

## Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vertrag:

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch vom externen Dienstleistern beachtet werden. Den Vertrag bekommen nur die Mitarbeiter/innen des Kreisjugendring Hof zu sehen. Sie unterliegen der Schweigepflicht, so dass alle Informationen sehr vertraulich behandelt werden.

Zu bemerken ist jedoch, dass im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten (Name, Adressen, Telefonnummer, E-Mail Adresse, persönliche Fähigkeiten/Informationen) gemäß Art. 6 DSGVO verarbeitet werden.

Die Verarbeitung erfolgt deshalb, da sie für die Begründung und Durchführung des Vertrages, sowie der Beantragung von Fremdmitteln erforderlich ist. Mit eurer Unterschrift auf dem Vertrag stimmt ihr der Verarbeitung der Personen bezogenen Daten für den oben genannten Zweck zu. Selbstverständlich stehen euch nach der DSGVO Rechte zu. Diese findet ihr in den Art. 15 DSGVO ff.

Soweit die Einwilligung schriftlich nicht widerrufen wird, gilt sie als zeitlich unbeschränkt. Der jederzeit mögliche Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht.

Die Daten werden in der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Konradsreuth,

Ort, Datum

Kooperationspartner/in